

Beschlussvorlage

Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum - Richtlinie und Entscheidungskriterien für die Ladesäulenausbauplanung in Remscheid

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Rat	02.10.2025	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Eilentscheidung / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

3.31.4 Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Mobilität

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation
3.32 Bürger, Sicherheit und Ordnung
4.00 Fachdezernat Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung
4.12 Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung
4.62 L Liegenschaftsentwicklung, Vermessung und Kataster
Technische Betriebe Remscheid

Beschlussvorschlag

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit dem Ausbau (Erweiterung) der öffentlichen Ladeinfrastruktur. Die Einrichtung von Lademöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum erfolgt anhand der „Richtlinie für den Abschluss von Gestaltungsverträgen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen im Stadtgebiet Remscheid“ und den darin festgelegten Kriterien.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten entfällt

Produkt(e)

14.01.01 Umweltschutz

Begründung

Vorbemerkungen und Rahmenbedingungen

Beim weiteren Ausbau von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum ist zu berücksichtigen, wie sich die Nutzung und Nachfrage zukünftig entwickeln wird. Bereits heute – und voraussichtlich auch in Zukunft – erfolgt der Großteil des Ladevorgangs von E-Fahrzeugen im privaten sowie im nichtöffentlichen gewerblichen Bereich.

Im öffentlichen Raum sind aktuell 96 Ladepunkte in Betrieb.

In den kommenden Jahren wird ein deutlicher Anstieg an Lademöglichkeiten erwartet. Eine seriöse Prognose über Umfang und Verteilung ist derzeit jedoch nicht möglich.

Die beigefügte Richtlinie fokussiert sich ausschließlich auf die öffentliche Ladeinfrastruktur. Sie ersetzt nicht die wesentlich bedeutsamere Ladeinfrastruktur im privaten oder halböffentlichen Bereich.

Der Pkw-Markt in Deutschland lässt sich in drei wesentliche Nutzergruppen gliedern:

- Privatfahrzeuge
- Flottenfahrzeuge (rein gewerblich genutzt, häufig von wechselnden Nutzern)
- Dienstwagen (privat und dienstlich nutzbar, auf eine Organisation zugelassen)

Daraus ergeben sich folgende typische Nutzungsszenarien für Ladeinfrastruktur:

- Laden über Nacht: Zu Hause (Privat- und Dienstwagen) oder auf Unternehmensparkplätzen (Flottenfahrzeuge).
- Laden am Arbeitsplatz: Für Privatfahrzeuge und Dienstwagen.
- Laden im (halb-)öffentlichen Raum: Während des Parkens, z. B. beim Einkaufen auf Supermarktparkplätzen oder seltener auf öffentlichen Parkflächen.
- Zwischenladen unterwegs: Nachladen während einer Fahrtunterbrechung.

Im Regelfall werden Elektrofahrzeuge über Nacht geladen – eine Anforderung, die vorrangig von privater oder halböffentlicher Infrastruktur abgedeckt werden soll. Die öffentliche Ladeinfrastruktur hingegen ist insbesondere für das Zwischenladen unterwegs relevant. Außerdem bietet sie den Eigentümern von Elektrofahrzeugen, die nicht zu Hause oder am Arbeitsplatz laden können, eine Möglichkeit.

Ein zentrales Unterscheidungsmerkmal bei Ladeinfrastruktur ist der Zugang und der Besitz der Grundfläche:

- Öffentliche Ladeinfrastruktur: öffentlich zugänglich, auf städtischem Grund.
- Halböffentliche Ladeinfrastruktur: öffentlich zugänglich, jedoch auf privatem Grund (z. B. Supermarktparkplätze), teilweise zeitlich eingeschränkter Zugang.
- Private Ladeinfrastruktur: nicht öffentlich zugänglich, auf privatem Grund (z. B. an Wohngebäuden oder Firmengeländen).

Vorgehensweise zum Ausbau der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum (Überblick)

Der Ausbau und die Verteilung künftiger Ladesäulen im Stadtgebiet erfolgen auf Grundlage einer städtischen Richtlinie sowie eines bestehenden Flächenrasters. Dieses Raster orientiert sich an den 54 Stimmbezirken in Remscheid, die eine annähernd gleichmäßige Einwohnerverteilung aufweisen und bietet somit eine geeignete Grundlage für eine faire und bedarfsoorientierte Standortverteilung.

Ziel der Richtlinie ist es, zunächst in jeder der 54 Flächeneinheiten mindestens eine Ladesäule mit zwei Ladepunkten zu errichten. Weitere Ladepunkte innerhalb eines Bezirks können dann eingerichtet werden, wenn entweder:

- die bestehende Ladeinfrastruktur ausgelastet ist oder
- ein nachvollziehbarer zusätzlicher Bedarf besteht.

Die Vergabe der Standorte erfolgt – wie bisher – über Gestaltungsverträge. Die Zuständigkeit für die Standortvergabe richtet sich nach der Eigentümerschaft der jeweiligen Fläche (öffentlicher Straßenraum bzw. städtische Grundstücke), weshalb auch die Ansprechpartner standortabhängig sind.

Verteilung der Ladesäulen im Stadtgebiet – aktuell und zukünftig

In der ersten Ausbaustufe des städtischen Ladesäulennetzes lag der Fokus auf der Sicherstellung einer bedarfsoorientierten Grundversorgung. Daher wurde in nahezu jedem Stadtteil mindestens eine Ladestation errichtet. Zusätzlich wurden Standorte mit hoher erwarteter Nachfrage bevorzugt berücksichtigt. Detaillierte Informationen finden sich in der Vorlage DS16/0758 sowie im Ladeinfrastrukturkonzept der Stadt vom 29.06.2020.

Um einerseits eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung zu gewährleisten und andererseits den Standortanfragen von Ladesäulenbetreibern gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung ein neues Verfahren vor. Künftig sollen öffentliche Standorte vorrangig dort entstehen, wo eine entsprechende Auslastung festgestellt wurde bzw. wo noch kein Standort in einem Stimmbezirk vorhanden ist – bei möglichst gleichmäßiger Verteilung im Stadtgebiet. Dieser Ansatz gewährleistet Transparenz, Bedarfsgerechtigkeit und eine faire räumliche Verteilung des Ausbaus. Gleichzeitig wird so mit dem öffentlichen Straßenraum sparsam umgegangen und den konkurrierenden Nutzungen in diesem endlichen Raum Rechnung getragen.

Bei der konkreten Standortprüfung legt die Verwaltung besonderen Wert auf:

- Barrierefreiheit
- Verkehrssicherheit
- Vermeidung von Nutzungskonflikten, insbesondere mit dem Rad- und Fußverkehr und möglichen Standorten von Stadtbäumen (Stadtbaumkonzept).

Der Rat der Stadt hat mit Beschluss vom 24.06.2021 die EWR GmbH mit der Umsetzung des Ladeinfrastrukturkonzepts beauftragt. Um eine kontrollierte Markttöffnung zu ermöglichen, öffentliche Flächen effizient zu nutzen und den weiteren Ausbau der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum zu fördern, wurde die beigefügte Richtlinie entwickelt.

Anmerkungen zur „Richtlinie für den Abschluss von Gestaltungsverträgen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen im Stadtgebiet Remscheid“

Ziel der Richtlinie ist der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im gesamten Stadtgebiet. Sie regelt die Vergabe von öffentlichen Standorten für E-Ladesäulen in Remscheid. Gewerbliche Anbieter können sich bei der Stadt für geeignete Flächen bewerben. Potenzielle Standorte sind unter Berücksichtigung der in der Richtlinie festgelegten Kriterien sowie der bereitgestellten Kartendarstellung eigenständig zu identifizieren.

Da eine formelle Ausschreibung für viele Infrastrukturbetreiber wenig attraktiv ist, wurde bewusst auf ein alternatives Verfahren mittels Gestaltungsverträgen auf Basis der Richtlinie gesetzt. Dieses Verfahren bietet einen niedrigschwälligen Zugang und erhöht die Attraktivität für potenzielle Betreiber.

Von den insgesamt 54 vorgesehenen Flächen sind bereits 15 belegt. Über die Auslastung der bestehenden Ladepunkte wird regelmäßig berichtet.

Zur Steuerung des Ausbaus sieht die Richtlinie vor, dass zunächst je Fläche nur eine E-Ladesäule (in der Regel mit zwei Ladepunkten) errichtet werden darf. Erst wenn eine bestehende E-Ladesäule eine Auslastung gem. Richtlinie erreicht, kann ein Antrag auf Errichtung und Betrieb einer weiteren E-Ladesäule innerhalb derselben Fläche gestellt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass genügend öffentliche Parkflächen erhalten bleiben und die Ladeinfrastruktur gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilt wird.

Die Betreiber sind verpflichtet, jeweils zum Stichtag 30.06. und 31.12. eines Jahres Auslastungsdaten für den vorherigen Berichtszeitraum an die Stadtverwaltung zu übermitteln. Der bestehende Betreiber hat bei der Errichtung weiterer Ladepunkte an einem bereits genutzten Standort Vorrang. Sollte dieser jedoch innerhalb von drei Monaten keinen Ausbauantrag stellen, wird die Fläche für andere Anbieter freigegeben.

Der Vertrag für einen Standort wird für einen Zeitraum von zehn Jahren (geschlossen und kann zwei Mal jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Die Richtlinie legt das Verfahren transparent und nachvollziehbar fest.

Weiteres Vorgehen:

Nach Beschluss wird die Verwaltung die Richtlinie im Amtsblatt der Stadt Remscheid veröffentlichen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Mit dem weiteren Ausbau des Ladesäulennetzes werden die Grundlagen dafür gelegt, die Umrüstung der Kraftfahrzeugflotte auf umwelt- und klimafreundliche Antriebe zu beschleunigen und somit einen Beitrag zur Reduktion des Treibhausgasausstoßes zu leisten. Insgesamt kann die hier dargestellte Maßnahme als positiver Beitrag zum Klimaschutz bewertet werden.

In Vertretung

Reul-Nocke
Beigeordnete für Ordnung, Sicherheit und Recht

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Anlage(n)

Anlage 1: 16/7645 - Richtlinie für den Abschluss von Gestaltungsverträgen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen im Stadtgebiet Remscheid_08072025

Anlage 2: 16/7645 - Übersichtskarte öffentlicher Ladesäulen in Remscheid

Anlage 3: 16/7645 Nachhaltigkeits- und Klimaanpassungs - Check (1)

Anlage 4: 16/7645 Nachhaltigkeits- und Klimaanpassungs - Check (2)